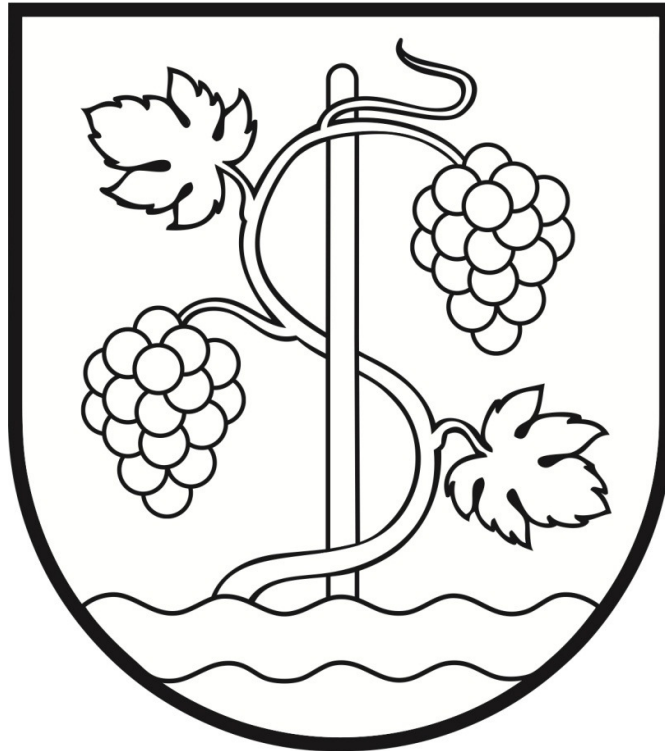


GEMEINDE SCHINZNACH



Friedhofreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2014

Die Einwohnergemeinde Schinznach (nachstehend Gemeinde genannt) erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 (SAR 371.112) das vorliegende Bestattungsreglement.

Friedhofreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 I. Zweck

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Schinznach. Die Parzelle ist Eigentum der Ref. Kirchgemeinde Schinznach-Dorf. Es besteht ein Baurechtsvertrag zwischen der Ref. Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf (unterzeichnet am 9. Juni 2011). Es wird darauf verwiesen.

§ 2 II. Personenbezeichnung

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 III. Zuständigkeit

¹ Das Friedhofwesen ist Sache der Gemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4 IV. Vollzug

¹ Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) das Bauamt für die Durchführung der Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage
- b) das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates für die Aufsicht des Friedhofunterhaltes.

§ 5 V. Ausnahmen

¹ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

2 Grabstätten

§ 6 VI. Art und Anlage der Gräber

¹ Auf dem Friedhof Schinznach stehen folgende Gräber zur Verfügung:

- a. Erdbestattungsgräber
- b. Urnengräber
- c. Kindergräber
- d. Gemeinschaftsgrab
- e. Ehrengräber

² Der Gemeinderat bestimmt die Anordnung der Gräber nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Friedhoffläche und der anfallenden Gräber.

§ 7 VII. Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Beisetzungen in Holzurnen oder die Beigabe der Asche zulässig. Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der nächsten, erreichbaren Angehörigen erfolgt die namenlose Beisetzung der Urne oder Asche.

§ 8 VIII. Ehrengräber

¹ Im Grabschild der Ehrengräber werden Ehrenmale oder, nach Ablauf der Ruhefrist, Grabmale von Personen aufgestellt, die sich um das Wohl der Gemeinde oder der Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben. Der Grabunterhalt fällt zu Lasten der Gemeinde. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Grabräumung.

§ 9 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

§ 10 Aufhebung der Grabfelder

¹ Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen angeschrieben. Sie erhalten die Gelegenheit, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen.

² Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch den Friedhofgärtner entfernt werden, so fällt das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände an die Gemeinde, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.

³ Die Kosten für die Aufhebung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

⁴ Überreste von Gebeinen und beigesetzten Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort. Können sie nicht dort belassen werden, werden sie in einem Sammelgrab beigesetzt.

§ 11 Allgemeines Verhalten

¹ Die Friedhofanlage soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:

- a. lärmiges Spielen
- b. mutwilliges Beschädigen oder Ändern von Einrichtungen
- c. das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und betriebsnotwendige Fahrten)
- d. das Mitführen von Hunden
- e. das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- f. das Entwenden von Grabschmuck und Einrichtungen

3 Grabmäler

§ 12 Grabmale

¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmals wird von der Gemeinde auf jedes Grab ein einheitliches Grabkreuz mit dem Namen der verstorbenen Person gestellt. Die Grabmale dürfen folgende Ausmasse nicht übersteigen:

	<u>Höhe in cm</u>	<u>Breite in cm</u>	<u>Tiefe in cm</u>
- Bei Erdbestattungen	110	60	20
- Bei Urnengräbern	90	50	20
- Bei Kindergräbern	80	40	20

§ 13 Form und Farbe der Grabmale

¹ Die Grabmale sollen durch ihre unauffällige Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Zulässig sind auch Grabplatten und Kreuze.

§ 14 Materialien der Grabmale

¹ Als Material für würdige Grabmale werden zugelassen: Einheimische Steine (z.B. Sandstein, Kalkstein, Muschelkalk), Granit, Marmor, sowie Holzkreuze und schmiedeiserne Kreuze. Nicht zugelassen sind Grabmale aus Gusseisen, Blech oder Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe.

§ 15 Inschriften auf Grabmalen

¹ Die Inschriften und Motive auf Grabmalen haben die schickliche Form zu wahren. Photographien, polierte Inschriften und solche aus Glas, Porzellan, Email und Blech sind nicht zugelassen.

4 Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

§ 16 Grabbepflanzungsvorschriften

¹ Die Bepflanzung der Erdbestattungs-, Urnen-, Nachbestattungs- und Kindergräber ist Sache der Angehörigen. Beim Kleinen Urnenfriedhof und beim Gemeinschaftsgrab ist privater Blumenschmuck in Vasen oder kleineren Schalen zulässig.

§ 17 Bäume und Sträucher

¹ Bäume und Sträucher, zu gross werdende andere Pflanzen und solche, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nicht gestattet. Sie dürfen die Aussenmasse des Grabes und die nach § 14 zulässige Grabsteinhöhe nicht überschreiten. Bei der Bearbeitung der Gräber sind die Nachbargräber zu schonen.

§ 18 Vernachlässigung des Grabunterhaltes

¹ Gräber, die von den Angehörigen nach zweimaliger, fruchtloser Aufforderung durch den Gemeinderat nicht oder nicht ordentlich bepflanzt und unterhalten werden, sind von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen mit einer einheitlichen Pflanzendecke zu versehen. Dasselbe geschieht mit Gräbern von verstorbenen Personen ohne Angehörige auf Kosten des Nachlasses oder letztlich der Gemeinde.

5 Haftung, Aufsicht, Schlussbestimmungen

§ 19 Friedhofaufsicht

¹ Die mit dem Vollzug dieses Reglements und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Wer Ärgernis erregt oder wer die Grabesruhe stört, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

§ 20 Ausschluss der Haftung

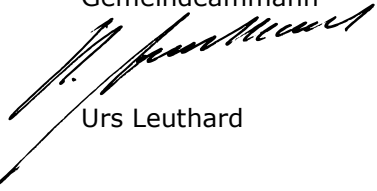
¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern, Pflanzen und Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge Naturereignissen entstehen.

§ 21 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Friedhofreglement ersetzt das Friedhofreglement vom 5. Juni 2003 und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

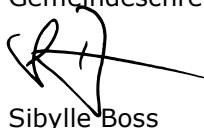
Gemeinderat Schinznach

Gemeindeammann



Urs Leuthard

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss